

Voraussetzungen für die Anerkennung von Verdunstungsmengen eines Teichs

Frischwasser, welches in Teichanlagen jeglicher Art eingeleitet wird, ist als Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzustufen.

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

„Abwasser ist:

Das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in Seiner Eigenschaft veränderte Wasser...“

Ebenso wenig kann dieses Teichwasser, das regelmäßig unter anderem durch tierische Nutzung oder Versetzung mit Zusatzstoffen verändert wird, nicht zur Garten- bzw. Grünanlagenbewässerung eingesetzt werden, weil dies als eine nicht gesetzeskonforme Schmutzwasserbeseitigung anzusehen ist. Aus diesem Grund ist auch die Erstbefüllung des Teiches **nicht** abzugsfähig.

Abzugsfähig - und von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (OVG NRW) auch anerkannt - sind jedoch Verdunstungsmengen.

Bei Teichanlagen können Verdunstungen von 3 Litern je m² Wasserfläche und Tag in Ansatz gebracht werden. Es findet eine Berechnung in der Regel für vier Monate statt, weil in den kälteren Jahreszeiten keine nennenswerten Verdunstungen erfolgen.

Verdunstungsmengen können nicht zusätzlich, bzw. in Kombination mit einem anerkannten Gartenwasserzähler gewährt werden.

Anmeldung des Teichs bei der Stadtentwässerung Arnsberg

Zur Anerkennung von Verdunstungsmengen muss der Teich einmalig bei der Stadtentwässerung Arnsberg angemeldet werden. Anschließend muss jährlich zum 31.10. der Antrag auf Anerkennung der Verdunstungsmengen gestellt werden. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der Stadtwerke Arnsberg zum Download zur Verfügung. Die Anträge müssen eigenständig eingereicht werden, es erfolgt keinerlei Benachrichtigung durch die Stadtentwässerung Arnsberg.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Frau Sarah Müller

Telefon: 02932 – 201 36 22

E-Mail: s.mueller@stadtwerke-arnsberg.de